

Satzung GRÜNE Hamburg

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg und als Kurzbezeichnung den Namen GRÜNE. Er ist ein Gebietsverband der politischen Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Sitz und Arbeitsgebiet ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann jede*r werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Kreisverband, der für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort der beitretenden Person zuständig ist. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags können Bewerber*innen bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist der/die Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband in Textform zu erklären.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als 6 Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der 2. Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der 2. Mahnung hingewiesen werden. Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil die Adresse unbekannt ist, so gilt ein Mitglied als ausgetreten, wenn länger als sechs Monate kein Beitrag gezahlt wurde.

(7) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg automatisch Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg in Textform erklärt werden.

(8) Jedem Mitglied obliegt es, der Partei seine aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- 33 - sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen
34 sowie Abstimmungen teilzunehmen
- 35 - sich mit anderen Mitgliedern zu beraten
- 36 - an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen
- 37 - grundsätzlich an den Sitzungen der satzungsgemäßen Organe teilzunehmen
- 38 - grundsätzlich in den Sitzungen der satzungsgemäßen Organe Anträge einzubringen
- 39 - sich mit anderen Mitgliedern in Landesarbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
40 eigenständig zu organisieren.
- 41 Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- 42 (2) Die Mitglieder haben in der Partei das aktive und passive Wahlrecht.
- 43 (3) Jedes Mitglied hat den Beitrag pünktlich zu entrichten.

44 **§ 4 Finanzordnung**

45 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg geben sich eine Beitrags- und
46 Finanzordnung: Hierüber beschließt die Landesmitgliederversammlung mit einfacher
47 Mehrheit.

48 **§ 5 Gliederung**

- 49 (1) Der Landesverband setzt sich zusammen aus den Kreisverbänden. Die
50 Kreisverbände regeln ihre Gliederung autonom. Das Gebiet der Kreisverbände ist
51 jeweils deckungsgleich mit den Grenzen der Hamburger Bezirke.
- 52 (2) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre
53 Satzung darf den programmatischen Grundsätzen und Zielen des Landesverbandes
54 nicht widersprechen.

55 **§ 6 Organe**

- 56 (1) Organe des Landesverbandes sind:
- 57 1. die Landesmitgliederversammlung als oberstes Organ (Landesparteitag)
- 58 2. der Landesausschuss als oberstes Organ zwischen den
59 Landesmitgliederversammlungen
- 60 3. der Landesvorstand
- 61 4. der Landesfinanzrat. § 6 (3) findet hier keine Anwendung.
- 62 (2) Alle Organe und Arbeitskreise/Landesarbeitsgemeinschaften tagen in der Regel
63 öffentlich.
- 64 (3) Sitze in den Organen der Partei sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu
65 besetzen. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu
66 besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen

67 (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz
68 kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Landesmitgliederversammlung
69 über das weitere Verfahren.

70 § 7 Landesmitgliederversammlung

71 (1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr
72 statt.

73 (2) Der Landesvorstand beruft die Landesmitgliederversammlung – in der Regel 6
74 Wochen vorher – durch Ladung in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder
75 ein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladungen. In der
76 Einladung werden die Antragsfristen bekannt gegeben. Bei einer verkürzten
77 Einladungsfrist und vorgezogenen Neuwahlen kann der Landesvorstand die Fristen
78 nach § 7 (7) angemessen anpassen.

79 (3) Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Bei vorheriger Erklärung eines
80 Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden.
81 Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die
82 letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-
83 Adresse.

84 (4) Die Landesmitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Zu
85 ihren Aufgaben gehören:

86 1. die Beschlussfassung

87 - zu dem Bericht der Rechnungsprüfer*innen

88 - über die Entlastung des Landesvorstandes

89 - über die Landessatzung

90 - über die Finanzordnung

91 - über die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen

92 - über die Wahlordnung

93 - über die Urabstimmungsordnung

94 - über die Schiedsgerichtsordnung

95 - über das Programm

96 - über die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften

97 - über den Haushalt des Landesverbandes;

98 2. die Wahl und Abwahl des Landesvorstands, der Hamburger Mitglieder im
99 Länderrat der GRÜNEN, der Delegierten für den Extended Congress der Europäischen
100 Grünen Partei (EGP), der Hamburger Delegierten im Bundesfinanzrat und von
101 Rechnungsprüfer*innen, die Wahl des Landesschiedsgerichts sowie die Wahl der
102 Delegierten zum Bundesfrauenrat;

103 3. die Beschlussfassung über die mit der Einladung verschickten sowie über die
104 aus der Versammlung als dringlich eingebrachten Anträge;

- 105 4. die Beschlussfassung über Teilnahme an öffentlichen Wahlen auf Landesebene
106 und die Aufstellung einer Kandidat*innenliste hierfür;
- 107 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.
- 108 (5) Eine Landesmitgliederversammlung ist einzuberufen
- 109 - auf Beschluss des Landesausschusses
- 110 - auf Beschluss des Landesvorstands
- 111 - auf Antrag mindestens zweier Kreismitgliederversammlungen
- 112 - auf Antrag von 5 % der Mitglieder des Landesverbandes.
- 113 (6) Anträge an die Landesmitgliederversammlung können gestellt werden
- 114 - von jedem Mitglied, wenn der Antrag von mindestens neun weiteren Mitgliedern
115 unterstützt wird,
- 116 - von jedem Organ des Landesverbands,
- 117 - von jedem Organ der zum Landesverband gehörenden Kreisverbände,
- 118 - von jeder Landesarbeitsgemeinschaft von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband
119 Hamburg und
- 120 - von jedem Organ der Grünen Jugend Hamburg.
- 121 (7) Eigenständige Anträge müssen bis drei Wochen vor der LMV bei der
122 Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden den Teilnehmer*innen der
123 Landesmitgliederversammlung durch E-Mail-Versendung und Veröffentlichung auf der
124 Website bekannt gemacht. Der Entwurf des Programms zur Bürgerschaftswahl muss
125 sechs Wochen vor der LMV verschickt werden. Der Entwurf zum Haushalt des
126 Landesverbandes sowie Satzungsänderungsanträge müssen bereits mit der
127 Tagesordnung veröffentlicht werden. Anträge, die später als drei Wochen vor der
128 Versammlung eingereicht werden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Eine
129 Dringlichkeit kann gegeben sein, wenn der Antragsgrund erst nach der
130 Antragsfrist eingetreten ist. Die Dringlichkeit muss zu Beginn der Versammlung
131 begründet und die Behandlung des Antrags durch die Versammlung entschieden
132 werden. Änderungsanträge müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung
133 eingereicht werden, bei Dringlichkeitsanträgen bis zum durch die Versammlung
134 beschlossenen Antragsschluss. Für Änderungsanträge zum Bürgerschaftswahlprogramm
135 gilt eine Frist von 14 Tagen. Alle Antragsfristen enden um 10 Uhr. Fällt eine
136 Antragsfrist rechnerisch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet diese
137 bereits am letzten davor liegenden Arbeitstag (Montag bis Freitag). Die
138 Antragskommission soll ihre Vorschläge vor der LMV veröffentlichen.
- 139 (8) Der Landesvorstand veröffentlicht spätestens 4 Wochen vorher einen Entwurf
140 für die Tagesordnung. Die Landesmitgliederversammlung beschließt über ihre
141 Tagesordnung.
- 142 (9) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs
143 übernimmt im Vorfeld der Landesmitgliederversammlung die Antragskommission. Sie
144 setzt sich zusammen aus den Landesvorsitzenden sowie drei Mitgliedern und zwei
145 stellvertretenden Mitgliedern, die durch die Landesmitgliederversammlung gewählt
146 werden. Eine*r der Landesvorsitzenden kann sich durch ein weiteres Mitglied des
147 Landesvorstandes vertreten lassen. Die Amtszeit der durch die

148 Landesmitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden
149 Mitglieder beträgt zwei Jahre. Während der Dauer der Amtszeit ausgeschiedene
150 Mitglieder können auch auf einem Landesausschuss nachgewählt werden, wenn keine
151 Stellvertreter*innen mehr zur Verfügung stehen. Die Antragskommission bereitet
152 die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den
153 Antragsstellerinnen und Antragsstellern vor. Sie kann der
154 Landesmitgliederversammlung Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen
155 geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der
156 Landesmitgliederversammlung.

157 § 8 Landesvorstand

158 (1) Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Partei. Der
159 Landesvorstand setzt sich zusammen aus zwei Landesvorsitzenden, dem*der
160 Landesschatzmeister*in und vier weiteren Mitgliedern. Die
161 Landesmitgliederversammlung wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur
162 frauenpolitischen Sprecherin und ein Mitglied des Landesvorstandes zum*zur
163 vielfaltspolitischen Sprecher*in. Der Landesvorstand wird für die Dauer von 2
164 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte –
165 mit Ablauf der Wahlperiode oder Abwahl.□

Eine Landesmitgliederversammlung, die
166 spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit einzuberufen ist, kann die Amtszeit
167 einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. Die Wahl muss jedoch im gleichen
168 Kalenderjahr stattfinden, in der das reguläre Ende der Amtszeit liegt.

169 (2) Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer in einem finanziellen
170 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband steht. Regelungen zur finanziellen
171 Absicherung des Landesvorstandes bleiben hiervon unberührt.

172 (3) Für die Besetzung der beiden Ämter der Vorsitzenden gilt § 6 Abs. 3 Satz 1
173 analog.

174 (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands ist jederzeit durch die
175 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden möglich,
176 jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

177 (6) Welche Mitglieder politisch oder rechtlich notwendige Aufgaben und
178 Funktionen - außer des/der Landesschatzmeister*in - übernehmen, entscheidet der
179 Vorstand selbst, sofern nicht die Landesmitgliederversammlung etwas anderes
180 beschließt.

181 (7) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine
182 Entschädigungsordnung, die auch die Bezahlung bzw. Aufwandsentschädigung der
183 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes regelt. Die
184 Entschädigungsordnung bedarf der Zustimmung des Landesfinanzrates.

185 (8) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und
186 der*dem Landesschatzmeister*in. Der geschäftsführende Landesvorstand

187 - vertritt die Landespartei gemäß § 26 BGB mit jeweils zwei Personen gemeinsam
188 nach außen,

189 - koordiniert die politische Arbeit des Landesvorstandes,

- 190 - ist weisungsberechtigt gegenüber der Landesgeschäftsstelle,
191 - übt die Funktion des Arbeitgebers für die Beschäftigten des Landesverbandes
192 aus

193 § 9 Landesausschuss

194 (1) Der Landesausschuss ist oberstes beschlussfassendes Organ zwischen den
195 Mitgliederversammlungen. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

196 (2) Der Landesausschuss besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Partei.

197 (3) Der Landesausschuss hat 35 Mitglieder:

198 - die sieben Mitglieder des Landesvorstands

199 - zwei Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion

200 - zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg

201 - je zwei Delegierte der Kreisverbände als Grundmandate

202 - zehn weiteren Delegierten der Kreisverbände, die nach dem Divisorverfahren mit
203 Standardrundung entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt
204 werden. Maßgeblich sind die im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten
205 Mitgliederzahlen.

206 Dabei erhält jeder Kreisverband so viele Mandate, wie sich nach Teilung der
207 Summe seiner Mitgliederzahl durch die Zuteilungszahl ergeben. Zahlenbruchteile
208 unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber
209 liegende ganze Zahl gerundet. Die Zuteilungszahl wird zunächst berechnet, indem
210 die Zahl Mitglieder des Landesverbandes durch zehn geteilt wird. Falls hiernach
211 mehr als zehn Mandate auf die Kreisverbände entfallen, ist die Zuteilungszahl so
212 heraufzusetzen, dass bei der Berechnung genau zehn Mandate auf die Kreisverbände
213 entfallen. Entfallen weniger als zehn Mandate auf die Kreisverbände, ist die
214 Zuteilungszahl in entsprechender Weise herunterzusetzen.

215 Ergeben sich für mehrere Kreisverbände Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde
216 durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl von zehn Mandaten überschritten, so
217 entscheidet das von der*dem Landesschatzmeister*in zu ziehende Los, welche
218 Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

219 (4) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den
220 Kreismitgliederversammlungen für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet
221 jeweils im Halbjahr vor der neuen Amtszeit statt, erstmalig zum 01.01.2017.

222 (5) Die Antragsfrist für eigenständige Anträge endet 7 Tage vor dem
223 Landesausschuss. Die Antragsfrist für Änderungsanträge zu eigenständigen
224 Anträgen endet drei Tage vor dem Landesausschuss. Der Landesausschuss kann die
225 Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließen, welche sich auf Ereignisse
226 beziehen, die nach der ordentlichen Antragsfrist eintreten.

227 (6) Für Anträge an den Landesausschuss gilt § 7 Absatz 6 entsprechend. Abweichend
228 davon sind auf dem Landesausschuss auch fünf Delegierte gemeinsam
229 antragsberechtigt.

230 (7) § 7 Absatz 9 gilt für den Landesausschuss entsprechend.

231 § 10 Landesfinanzrat

232 (1) Den Landesfinanzrat bilden die 7 Kreisschatzmeister*innen, der/die
233 Landesschatzmeister*in, die Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg
234 oder ein sonstiges Landesvorstandsmitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg und die
235 Delegierten des Landesverbandes Hamburg im
236 Bundesfinanzrat als stimmberechtigte Mitglieder sowie die Rechnungsprüfer*innen
237 des Landesverbandes als beratende Mitglieder.

238 (2) Die Schatzmeister*innen können sich durch Beschluss ihres Vorstands im
239 Landesfinanzrat durch ein anderes Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten
240 lassen. Das sachverständige Mitglied kann sich durch das von LMV gewählte
241 stellvertretende sachverständige Mitglied stimmberechtigt vertreten lassen.

242 (3) Der Landesfinanzrat berät den Landesvorstand und die Kreisvorstände in
243 finanziellen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Koordination der
244 Finanzverwaltung und -politik der Landes- und Kreisebene.
245 Er berät über

246 - die Verteilung der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg, zufließenden
247 staatlichen Parteienfinanzierung

248 - innerparteiliche Finanztransfers zur Unterstützung bedürftiger
249 Parteigliederungen

250 - den vom Landesvorstand beantragten Haushaltsplan

251 - die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

252 Die Mitglieder des Landesfinanzrates erhalten Einsicht in die abgeführten
253 Mandatsträger*innenbeiträge.

254 (4) Der Landesfinanzrat kann zu allen finanzrelevanten Entscheidungen gegenüber
255 dem Landesvorstand, dem Landesausschuss und der Landesmitgliederversammlung
256 Stellung nehmen und dort Anträge stellen.

257 (5) Der Landesfinanzrat sorgt für Information und Schulung der
258 Kreisschatzmeister*innen und anderer interessierter Mitglieder der Partei in
259 allen die Finanzen betreffenden Fragen.

260 (6) Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der Landesschatzmeister*in oder auf
261 Wunsch von mindestens drei Mitgliedern, in der Regel vierteljährlich, mindestens
262 jedoch einmal im Jahr zusammen. Der/die Landesschatzmeister*in beruft den
263 Landesfinanzrat – in der Regel zwei Wochen vorher – durch Landung und Versendung
264 der Tagesordnung in Textform an die stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Frist
265 beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

266 (7) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

267 § 10a Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

268 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind fachpolitische Beratungs- und
269 Vernetzungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Sie
270 entwickeln inhaltliche Positionen, Konzepte und Strategien und bringen dafür

271 Interessierte aus Basis, Kreis- und Landesebene sowie externe Fachleute
272 zusammen.

273 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, Anträge an die Organe der
274 Landespartei zu stellen.

275 (3) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen die Delegierten für die
276 Bundesarbeitsgemeinschaften gem. § 17 der Bundessatzung.

277 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte Sprecher*innen, die
278 die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber dem Landesvorstand vertreten.

279 (5) Das Nähere regelt das LAG-Statut, das von dem Landesausschuss oder der
280 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

281 § 11 GRÜNE JUGEND Hamburg

282 (1) Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
283 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Sie ist als Vereinigung der Partei ein
284 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den
285 Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN
286 JUGEND Hamburg in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen
287 Willensbildung mitzuwirken.

288 (2) Die GRÜNE JUGEND Hamburg hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§
289 5) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze
290 und Ziele der Landespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der
291 Landespartei nicht widersprechen.

292 (3) Die GRÜNE JUGEND Hamburg hat das Recht, Anträge an die Organe der
293 Landespartei zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg in Organen
294 der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg
295 sein.

296 § 12 Landesschiedsgericht

297 (1) Das Landesschiedsgericht wird ausschließlich auf Antrag tätig.
298 Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Hamburg sowie alle
299 Organe des Landesverbandes und die Organe der Kreisverbände des Landesverbandes.
300 Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es:

301 1. über die Auslegung dieser Satzung des Landesverbandes bei Streitigkeiten über
302 die Rechte und Pflichten von Parteimitgliedern, Parteiorganen oder zwischen
303 Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen oder anderen Beteiligten zu
304 entscheiden, die aus dieser Satzung Rechte für sich herleiten,

305 2. bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Programm und Satzung
306 der Kreisverbände mit den programmatischen Grundsätzen und Zielen der
307 Landespartei zu entscheiden,

308 3. sonstige Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganen,
309 oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu
310 entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

- 311 4. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der
312 Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- 313 (2) 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei
314 Beisitzer*innen. Antragsteller*in und Antragsgegner*in in einem
315 Schlichtungsverfahren haben das Recht, je einen/eine Beisitzer*in zusätzlich zu
316 benennen.
- 317 2. Die Mitglieder nach § 12 (2) Ziffer 1 Satz 1 werden von der
318 Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 319 3. Vorsitzende*r und Beisitzer*in üben ihr Amt, soweit nichts anderes bestimmt
320 ist, gleichberechtigt aus; sie wirken insbesondere bei Entscheidungen mit
321 gleichem Stimmrecht mit.
- 322 4. Die /Der Vorsitzende nimmt die Anträge auf Eröffnung eines
323 Schlichtungsverfahrens entgegen und beruft die Schlichtungskommission ein.
- 324 5. Ihr/ihm obliegt die laufende Geschäftsführung sowie die Verfahrensleitung.
- 325 (3) 1. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen
326 nicht gebunden.
- 327 2. Sie können nicht abgewählt werden.
- 328 (4) Sind Mitglieder der Schiedsgerichts an der Mitwirkung an einem
329 Schlichtungsverfahren verhindert, so werden sie wie folgt vertreten:
- 330 1. Der/Die Vorsitzende wird durch die/den Beisitzer*in vertreten, die/der von
331 der Landesmitgliederversammlung zur/zum Vertreter*in der/des Vorsitzenden
332 gewählt worden ist und im Falle von dessen Verhinderung durch die/den andere/n
333 Beisitzer*in.
- 334 2. Die Landesmitgliederversammlung wählt darüber hinaus in festgelegter
335 Rangfolge drei weitere Vertreter*innen für das Landesschiedsgericht
- 336 3. Sie vertreten in dieser Rangfolge den/die jeweils verhinderten Beisitzer*in
337 bzw. den/die Beisitzer*in, die/der die/den Vorsitzende*n vertritt.
- 338 (5) Mitglieder des Landesvorstandes, Abgeordnete des Europaparlaments, des
339 Deutschen Bundestags und der Hamburgischen Bürgerschaft oder Inhaber*innen eines
340 Regierungsamtes sowie Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder
341 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu den obengenannten Funktionsträger*innen
342 oder zur Fraktion stehen, können nicht Mitglied des Landesschiedsgerichts sein.
- 343 (6) 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet über alle Angelegenheiten nach § 12
344 Abs. 1 in erster Instanz.
- 345 2. Das Landesschiedsgericht kann zudem auf Anfrage von Beschäftigten des
346 Landesverbandes, der Kreisverbänden des Landesverbandes oder von
347 Bezirksfraktionen die Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen solchen
348 Beschäftigten und Parteiorganen bzw. Fraktionen übernehmen oder für die
349 Schlichtung solcher Streitigkeiten geeignete Mediator*innen auswählen und mit
350 der Durchführung beauftragen. Durch diese Mediation und des Tätigkeiten des
351 Schiedsgerichtes bleiben sämtliche arbeitsrechtlichen Schritte unberührt.
- 352 3. Sind für Angelegenheiten der Kreisverbände Kreisschlichtungskommissionen
353 vorhanden, so entscheidet das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz.

354 (7) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann das
355 Bundesschiedsgericht angerufen werden.

356 (8) Die Schiedsordnung des Bundesverbandes gilt entsprechend.

357 § 13 Ordnungsmaßnahmen

358 (1) 1. Gegen ein Parteiorgan und eine Vereinigung kann das Landesschiedsgericht
359 auf Antrag Ordnungsmaßnahmen verfügen, wenn deren Beschlüsse, Handlungen oder
360 deren Untätigbleiben gegen die Satzung verstößt.

361 2. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Parteiorgan und eine Vereinigung sind:

362 - die Feststellung der Nichtigkeit von Amtshandlungen und Beschlüssen,

363 - die Anordnung, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen,

364 - die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.

365 3. Wird der Vorstand seines Amtes enthoben oder durch die Amtsenthebung
366 einzelner Vorstandsmitglieder handlungsunfähig, so beauftragt das Schiedsgericht
367 ein oder mehrere Personen mit der kommissarischen Wahrnehmung der
368 Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl
369 bzw. Nachwahl des Vorstandes.

370 4. Der kommissarische Vorstand darf nur unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

371 (2) 1. Gegen ein Mitglied kann das Landesschiedsgericht auf Antrag
372 Ordnungsmaßnahmen verfügen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich
373 gegen Grundsätze der Partei verstößt.

374 2. Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied sind:

375 - die Verwarnung; sie kann mit Auflagen verbunden werden,

376 - die Enthebung von einem Parteiamt

377 - die Anordnung des Ruhens der Ämterfähigkeit für eine Dauer bis zu zwei Jahren

378 - der Ausschluss aus der Partei. Wenn dagegen ein höheres Entscheidungsgremium
379 angerufen wird, ruht die Mitgliedschaft in der Zwischenzeit.

380 (3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
381 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte
382 bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichts ausschließen. Der Landesvorstand
383 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
384 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei
385 Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist
386 außer Kraft.

387 (4) Das Mitglied, gegen das eine Verwarnung ausgesprochen wurde, hat die sich
388 aus einer Verwarnung ergebenden Auflagen zu beachten.

389 (5) Das Landesschiedsgericht kann vor Erschöpfung des Beschwerdeweges die
390 vorläufige Vollziehung eines Schiedsspruchs bestimmen.

391 (6) 1. Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann innerhalb eines
392 Monats nach Zustellung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

393 2. Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

394 3. Das Schiedsgericht kann jedoch vor Erschöpfung des Beschwerdeweges die
395 sofortige Vollziehung eines Schiedsspruches bestimmen, wenn dies erforderlich
396 ist, um drohende Nachteile für die Partei abzuwenden.

397 4. Auf Antrag des Betroffenen kann das Bundesschiedsgericht die aufschiebende
398 Wirkung wiederherstellen.

399 § 14 Beschlussfähigkeit der Organe

400 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß
401 geladen wurde. Eine ordnungsgemäße Einberufung setzt einen Vorschlag für Anfang
402 und Ende der uneingeschränkten Beschlussfähigkeit der Versammlung im Entwurf der
403 Tagesordnung voraus. Für diesen Zeitraum, über den mit Verabschiedung der
404 Tagesordnung zu Beginn der Versammlung beschlossen wird, ist jede Versammlung
405 beschlussfähig. Sie kann nur durch Mehrheitsbeschluss auf Grund eines
406 Geschäftsordnungsantrages zum Abbruch gebracht werden. Nach Ende dieses
407 Zeitraums kann die Versammlung fortgesetzt werden. Die Beschlussfähigkeit
408 erlischt dann auf Antrag eines Mitglieds, sobald mehr als die Hälfte der laut
409 Anwesenheitsliste insgesamt noch anwesenden oder anwesend gewesenen Mitglieder
410 die Versammlung verlassen hat.

411 (2) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Kreisverbände
412 vertreten sind und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

413 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder
414 anwesend ist.

415 (4) der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner
416 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

417 (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher
418 Mehrheit gefasst.

419 (6) Die Beschlüsse der Organe werden protokolliert. Bei der
420 Landesmitgliederversammlung sowie beim Landesausschuss ist das Protokoll von
421 dem/der Tagungsleiter*in und zwei weiteren stimmberechtigten oder von der
422 Versammlung hierzu beauftragten TeilnehmerInnen zu unterzeichnen.

423 § 15 Wahlverfahren

424 (1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstands, des Landesausschusses und der
425 Wahlbewerber*innen sind geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden,
426 wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

427 (2) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Die
428 Stimmenzahl ist identisch mit der Anzahl der zu wählenden Plätze.

429 (3) Die Vorsitzenden sowie der*die Schatzmeister*in werden in getrennten
430 Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die
431 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist die
432 einfache Mehrheit ausreichend.

433 (4) Zur Durchführung von Wahlen gibt sich die Partei eine Landeswahlordnung.

434 § 16 Frauenvotum und Frauenversammlung

435 (1) Frauen sind Personen, die sich als Frau definieren. Eine Abstimmung unter
436 Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Landesmitgliederversammlung auf Antrag von
437 mindestens zehn stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung
438 durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Landesausschuss sowie allen anderen
439 Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau. Die Mehrheit der Frauen
440 hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte
441 Vorlage kann erst auf der nächsten Landesmitgliederversammlung erneut
442 eingebracht werden bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Landesausschuss
443 überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Antrag nur einmal wahrgenommen werden.
444 Die Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzung
445 aufzunehmen.

446 (2) Auf Antrag einer Frau können die anwesenden stimmberechtigten Frauen
447 beschließen, ob sie eine Versammlung unter Frauen (Frauenversammlung) abhalten
448 wollen. Bei der Beratung über den Antrag haben nur Frauen Rederecht. Die
449 anwesenden Frauen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit von
450 Menschen aller anderen Geschlechter und teilen nach Ende der Frauenversammlung
451 das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Frauenversammlung kann auch
452 beschließen, dass dem Gremium kein Ergebnis berichtet werden soll. Die
453 Frauenversammlung gilt als Teil des jeweiligen Gremiums.

454 § 17 Satzung und Programm

455 (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten
456 Teilnehmer*innen der Landesmitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste
457 erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und
458 nur bei unverkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

459 (2) Das Landesprogramm ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens der
460 GRÜNEN. Es ist verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei. Über das Programm
461 ist mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen der
462 Landesmitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste zu beschließen.

463 § 18 Urabstimmung

464 (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband
465 Hamburg, insbesondere der Satzung und des Landesprogramms, kann durch eine
466 Urabstimmung entschieden werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des
467 Landesverbandes.

468 (2) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- 469 1. von 10 Prozent der Mitglieder,
- 470 2. von drei Kreisverbänden,
- 471 3. des Landesausschusses,

472 4. der Landesmitgliederversammlung.

473 Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
474 Urabstimmung fest.

475 (3) Die Landesgeschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der
476 Urabstimmung. Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung, über die die
477 Landesmitgliederversammlung beschließt.

478 (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.

479 § 19 Auflösung

480 (1) Über die Auflösung der Partei entscheidet die Landesmitgliederversammlung
481 mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung
482 der Mitglieder.

483 (2) Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über das
484 Vermögen des Landesverbandes.

485 § 20 Übergangsregelung

486 Die Partei gibt sich eine Landesfinanzordnung.

487 § 21 Schlussbestimmung

488 (1) Diese Satzung ist mit dem Tag ihrer Beschlussfassung (13.6.1992) in Kraft
489 getreten. Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Beschlussfassung in
490 Kraft. Die Änderungen in den §§ 7 (9), 8 (1), 8 (3), 8 (5), 8 (8) und 9 (3)
491 treten erst mit Eintritt in den Tagesordnungspunkt „Wahl des Landesvorstandes“
492 auf der nächsten Landesmitgliederversammlung in Kraft.

493 (2) Für den Fall, dass die/der zuständige Wahlleiter*in bei der Vorprüfung der
494 Landessatzung Bestimmungen derselben beanstandet, kann der Landesvorstand eine
495 entsprechende Korrektur der Satzung vornehmen.

496 Diese Satzung wurde geändert durch die LMV am 07.04.2002 (§ 2, Absatz 7; § 9,
497 Absatz 3; § 10, Absätze 1 und 2; § 11; § 12, Absätze 1 und 6; § 13, Absatz 1);
498 am 05.05.2007 (§ 6, Absatz 1; § 7, Absätze 2, 3 und 6; § 8a, Absatz 1; § 12,
499 Absatz 1; § 15, Absatz 2; §16, Absatz 3); am 21.02.2009 (§ 7 Absatz 4 Satz 2,
500 am 21.04.2012 (§1), am 05.07.2014 (§ 1, Absatz 1,2 und 3; § 2 Absatz 1, 2, 3,4
501 ,5 , 7 und 8; § 3 Absatz 1; § 4; § 5 Absatz 1 und 2; § 6 Absatz 1, 2 und 3; § 7
502 Absatz 3, 4, 5 und 6; § 8 Absatz 1, 2, 7 und 8; § 8a; § 9 Absatz 1, 2 und 3; §
503 10 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5; § 11 Absatz 1 und 3; § 12 Absatz 1, 2, 5 und 6; § 13
504 Absatz 1, 2, 3 und 5; § 14 Absatz 1, 2, 4 und 6; § 15 Absatz 4; § 17 Absatz 1,
505 2, 3, 4 und 5; §19, § 20 Absatz 1 und 3), am 20.02.2016 (§ 9, Absatz 2, 3 und
506 4), am 26.11.2016 (§2 Absatz 2, 5 und 7; §4; §7 Absatz 2,3,4, 6 und 7; §8 Absatz
507 3 und 8; § 10 Absatz 2, 3, 4 und 5; §11 Absatz 1; §12 Absatz 1; §14 Absatz 6;
508 §15 Absatz4; §17 Absatz 2; §20 Absatz 1 und 2); am 24.06.2017 (§ 7 Abs. 2, 6-9;
509 § 9 Abs. 5; § 14 Abs. 1 sowie Überarbeitung anhand der Regeln zur
510 geschlechtergerechten Sprachen); am 9.12.2017 (§10a); am 27.10.2018 (§7, Abs. 9;

511 §16 sowie redaktionell in der Paragraphennummerierung §17ff) sowie am 27.04.2019
512 (§ 7 Abs. 4; § 10 Abs. 1; § 16) und zuletzt am 29.09.2019 (§ 9 Abs. 5, 6 und 7).
513 Änderungen am 25.06.2022 in den Paragraphen §7 (6) und §12. Änderungen am
514 25.02.2023 in den Paragraphen §7 (2,4,7,9), §8 (1,3,5,8), § 9 (3), § 15 (3), und
515 § 21 (1)